



Betreff: **Bekanntmachung Bauvorhaben – Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme**

## KUNDMACHUNG

Frau Weirather Tanja, Holz 8 – 6610 Wängle, hat mit Eingabe vom 22.06.2016 um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung bezüglich Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Carports auf Grundstück Nr. 1693, KG Wängle (86040), angesucht.

Über dieses Ansuchen hat am 18.08.2016 eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle stattgefunden. Im Zuge der Gutachtenerstellung wurde vom Bausachverständigen festgestellt, dass das südseitig situierte Carport nicht bewilligungsfähig ist. Aufgrund der neuen Sachlage wurde von Frau Weirather Tanja die Anpassung der Einreichpläne betreffend dem südseitig situierten Carports veranlasst. Mit Eingabe vom 03.11.2016 hat Frau Weirather Tanja, wohnhaft in Holz 8 – 6610 Wängle neuerlich um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung bezüglich Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Carports auf Grundstück Nr. 1963 KG Wängle (86040), angesucht.

### Änderung im Detail:

Die Mittlere Wandhöhe des südseitig situierten Carports wurde um 0,57 m von ursprünglich 2,60 m auf 2,03 m reduziert, das Untergeschoß wird nicht errichtet.

Gemäß § 25 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011 i.d.g.F., kann die Behörde, sofern das Bauansuchen nicht nach § 27 Abs. 2 und 3 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art und Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist.

Ob eine Bauverhandlung durchgeführt wird oder nicht, stellt die TBO 2011 in das ausschließliche Ermessen der Behörde.

Im gegenständlichen Fall kann auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden, da im Hinblick der Art und Größe des Bauvorhabens sowie aufgrund der Planunterlagen offenkundig ist, dass dies im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung liegt.

Gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., ist den Parteien Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

Alle Parteien erhalten nun Gelegenheit binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung in die diesbezüglichen Einreichunterlagen einzusehen und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sollte von diesem Recht in der gesetzten Frist keinen Gebrauch gemacht werden, wird das Verfahren ohne weitere Anhörung fortgesetzt und abgeschlossen.

Der Verwaltungsakt liegt beim Gemeindeamt Wängle, Oberdorf 4, 6610 Wängle während folgender Zeiten:

### **Amtsstunden:**

Montag – Donnerstag:	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

für den Parteienverkehr zur Einsicht auf (Terminvereinbarung unter +43 (0)5672 62381 erbeten).

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller

Angeschlagen am:	13.01.2017
Abgenommen am:	